



Leitfaden zur anforderungsgerechten Gestaltung des Verkehrsraumes für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung sowie von Behälterstandplätzen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Für Bauherren und Architekten

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Gesetzliche Rahmenbedingungen	5
2.1	Verkehrs-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsanforderungen	5
2.2	Bezug auf die aktuelle Abfallsatzung	6
3	Entsorgungstechnik	7
3.1	Entsorgungsfahrzeug	7
3.2	Entsorgungsfahrzeug mit Ladekran	8
4	Planungsanforderungen Straßenbau / Verkehrswege	9
4.1	Grundmaße bei Planung und Bau von Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs.....	9
4.2	Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen.....	10
4.2.1	Straßen	10
4.2.2	Sackgassen	10
4.2.3	Wendeanlagen.....	11
4.3	Gestaltung von Wendeanlagen	12
5	Systembehälter	14
5.1	Abfallbehälter 80 Liter	14
5.2	Abfallbehälter 120 Liter	14
5.3	Abfallbehälter 240 Liter	15
5.4	Abfallbehälter 1.100 Liter	15
6	Planungsanforderungen an Behälterstandplätze	16
6.1	Allgemeines	16
6.2	Zentrale Behälterstandplätze.....	17
6.2.1	Behälterstandplätze	17
6.2.2	Behälterschränke	20
6.2.3	Versenkbare Behälterstandplätze	20
6.3	Zentrale Behälterstandplätze - Sondercontainer.....	21
6.3.1	Presscontainer	21
6.3.2	Container	23
6.4	Dezentrale Behälterstandplätze	24
6.4.1	Sammelcontainer für Altglas und Papier / Pappe / Kartonage	24
6.4.2	Unterflursysteme für Altglas	25
6.4.3	Sperrmüllplätze	26
6.5	Gestaltung von Transportwegen	27
6.5.1	Grundsätzliche Anforderungen an Transportwege für Zweiradbehälter	27
6.5.2	Zusätzliche Anforderungen an Transportwege für Vierradbehälter	28
7	Straßenreinigung und Winterdienst	29

8	Praxisbeispiele, die zu Entsorgungsproblemen führen	30
9	Informationen zum Planungsvorgang	34
10	Kontakt	35

1 Einführung

Mit diesem Leitfaden stellt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock Bauherren und Planern ein Instrument für die Gestaltung städtischer Verkehrsräume unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Abfallentsorgung und Straßenreinigung zur Verfügung. Ein Schwerpunkt liegt in den Darstellungen der Planungsanforderungen an Behälterstandplätze. Ziel ist es, die Anforderungen sowohl aus den gesetzlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung und Richtlinien für die Anlage von Straßen zu erfüllen, als auch die bindenden Regeln der zuständigen Unfallversicherungsträger einzuhalten. Abweichungen von den hier aufgeführten Angaben müssen mit den entsprechenden Behörden abgestimmt werden.

Die derzeitige Abfallentsorgungssituation im Stadtgebiet führt bei dem Entsorger regelmäßig zu einer Gefährdung der Beschäftigten und zu Logistikproblemen während der Entsorgungstouren. Dieses wird insbesondere durch unzureichende Freihaltung der Verkehrsräume und nicht anforderungsgerecht gestaltete Behälterstandplätze verursacht. Es soll eine Gefährdung von Personen und Beschädigungen von Sachwerten sicher verhindert werden.

Unter dem Begriff "Abfall" werden in diesem Leitfaden einerseits private Haushaltsabfälle, bestehend aus Bioabfall, Pappe, Papier und Kartonagen (PPK), Leichtverpackungen (LVP) sowie Restmüll zusammengefasst. Andererseits wird die Sammlung von Altglas und Sperrmüll behandelt.

2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

2.1 Verkehrs-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsanforderungen

Grundlagen für die Planung und den Bau von Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind insbesondere die Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (RASt 06, RStO 12) sowie zugehörige sicherheitstechnische Regelwerke (Anhang 1 und 2) der RAST 06 und der BG Verkehr. In der Nutzung von Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs ergeben sich keine Unterschiede zu öffentlichen Straßen.

Für die Dimensionierung von Straßen und Wegen gelten die rechtlichen Grundlagen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Darüberhinausgehende Anforderungen werden von zuständigen Berufsgenossenschaften in Form gesetzlich verpflichtender Unfallverhütungsvorschriften (UVV, z. B. Umgang mit der Sammlung und Beseitigung von Abfällen in der Abfallwirtschaft) definiert.

Übersicht geltender Vorschriften:

• StVO	Straßenverkehrsordnung
• StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
• DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung <ul style="list-style-type: none"> ➤ DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) ➤ DGUV Vorschrift 44 (bisher GUV-V C27) ➤ DGUV Information 214-033 - Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen (bisher BGI 5104) ➤ DGUV Vorschrift 70 - Fahrzeuge ➤ DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft, Teil 1: Abfallsammlung ➤ DGUV Regel 114-016 - Sicherer Einsatz von Absetzkippern (bisher BGI 5004)
• LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik <ul style="list-style-type: none"> ➤ Veröffentlichung (LV) 29 - Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten
• RAST 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
• RStO 12	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
• VDI	Verein Deutscher Ingenieure <ul style="list-style-type: none"> ➤ Richtlinie 2160 - Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken - Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege

Die in diesem Leitfaden dargestellten Maße und Ausführungen von Straßenanlagen und Behälterstandplätzen orientieren sich an für den Entsorgungsträger geltende Vorgaben zur Arbeitssicherheit. Die Berufsgenossenschaft Verkehr definiert für die in der Abfallsammlung tätigen Dienstleistungsunternehmen bindenden DGUV-Vorschriften. Dabei gilt:

Das Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen birgt ein hohes Gefährdungspotenzial. Deshalb ist bei der Anlage von Behälterstandplätzen und Straßen darauf zu achten, dass eine Rückwärtsfahrt der Abfallsammelfahrzeuge nicht notwendig wird.

2.2 Bezug auf die aktuelle Abfallsatzung

Als Voraussetzung für die geordnete Einsammlung der Abfälle müssen diese vom Abfallbesitzer (Grundstückseigentümer) entsprechend der aktuellen Abfallsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bereitgestellt werden. Das bedeutet z.B., dass Abfallbehälter öffentlich zugänglich an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum so bereitzustellen sind, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können.

Die Vorgaben der Abfallsatzung gelten auch für die Beschaffenheit von Abstellflächen für Abfallbehälter und Sperrmüll, die korrekte zeitliche und räumliche Bereitstellung der Abfallbehälter selbst sowie die rechtzeitige Information bei Neueinrichtung bzw. Änderung von Abstellflächen (Veränderungen der Standplatzgröße, Verlegung von Behälterstandplätzen, Einbau oder Erneuerung einer Türanlage).

Informationen zur aktuellen Abfallsatzung (AbfS) finden Sie unter: www.rostock.de

3 Entsorgungstechnik

3.1 Entsorgungsfahrzeug

Bemessungsfahrzeuge für die Systemsammlung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind Lastkraftwagen mit dreiachsigem Fahrgestell (nichtgelenkte Hinter- bzw. Nachlaufachse), die über eine Fahrzeuglänge von 10 m und eine Fahrzeugbreite von 2,55 m verfügen. Die Entsorgungsfahrzeuge sind derzeit mit einem Gesamtgewicht von 26 t und einer maximalen Achslast von 11,50 t pro Achse im Einsatz. Diese Lasten sind bei der Gewährleistung der Tragfähigkeit von Verkehrsanlagen zwingend zu berücksichtigen. Weisen Nebenstraßen und -plätze die Anforderungen an die Tragfähigkeit nicht auf, so kann keine Befahrung durch Entsorgungsfahrzeuge erfolgen und Abfallbehälter müssen an der nächstgelegenen befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Die Befahrbarkeit der Straße setzt neben der erforderlichen Traglast (26 t) auch die entsprechende Fahrbahnbreite (siehe S. 9) voraus.



Technische Daten eines dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuges

Maße (m): Länge / Breite / Höhe	10 / 2,55 / 3,60
zulässiges Gesamtgewicht (t):	26
zulässige Achslast (t): vorne / mitte / hinten	8 / 11,50 / 9

3.2 Entsorgungsfahrzeug mit Ladekran

Zur Entleerung von Depotbehältern werden Entsorgungsfahrzeuge (sog. Hakenlift- LKW) mit Ladekran und seitlichen Auslegern (Stützfüße) zur Stabilisierung des Fahrzeugs beim Aufnehmen und Absetzen der Behälter eingesetzt. Die hierfür beanspruchte Aufstellbreite des Entsorgungsfahrzeuges beträgt mit ausgefahrenen Stützfüßen 6,60 m, die als freier Verkehrsraum bereitzustellen sind. Innerhalb dieses Bereichs ist die Tragfähigkeit der Verkehrsanlagen sicherzustellen. Eine Freihaltung von Hindernissen, wie Hecken, Mauern oder parkenden Fahrzeugen, im Aufstell- und Schwenkbereiches ist ebenfalls notwendig. Hierbei ist eine lichte Höhe von mindestens 12 m als Schwenkbereich für die Hakenlifttechnik zu beachten. Das dreiachsige Fahrzeug weist ein Gesamtgewicht von derzeit 26 t auf. Die maximale Achslast beträgt hier 13 t pro Achse.



Technische Daten eines dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuges mit Ladekran

Maße (m): Länge / Breite / Höhe	10 / 2,55 / 3,60
zulässiges Gesamtgewicht (t)	26
zulässige Achslast (t): vorne / mitte / hinten	8 / 13 / 13

4 Planungsanforderungen Straßenbau / Verkehrswege

4.1 Grundmaße bei Planung und Bau von Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs

Im Folgenden werden die Mindestanforderungen bei Planung und Bau von Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs mit geradliniger Straßenführung zusammengefasst, um die Belange der Entsorgungsfahrzeuge zu berücksichtigen. Bei Verschwenkungen und Kurven sind die einschlägigen Schleppkurven der Bemessungsfahrzeuge zu berücksichtigen.

Mindestanforderungen	
Fahrbahnaufbau	Belastungsklasse (Bk) 1,0 - 3,2 nach RStO 12
Fahrbahnbreite bei Einrichtungsverkehr	3,55 m**/**** (höchstzulässige Fahrzeugbreite 2,55 m zzgl. beidseitig mindestens 0,50 m Sicherheitsabstand) Bei Verschwenkungen o. ä. sind Aufweitungen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Bemessungsfahrzeuge zu planen.
Fahrbahnbreite von schmalen Zweirichtungsfahrbahnen	4,75 m*/**** (Mindestbreite mit Begegnungsverkehr)
Lichte Höhe	4,50 m* (höchstzulässige Fahrzeughöhe über alles 4 m*** zzgl. mindestens 0,50 m Sicherheitsabstand) Bei Ingenieurbauwerken mit einer lichten Höhe von weniger als 4,50 m kann der Sicherheitsabstand um max. 0,20 m reduziert werden. Die zulässige Fahrzeughöhe muss dann für die Durchfahrt eingeschränkt werden. Diese Bauwerke sind durch Zeichen 265 nach StVO und zusätzlich durch Leitmale zu kennzeichnen. ***  StVO-Zeichen 265 lt. Verkehrszeichenkatalog:

* RAST 06

** Abs. 2, § 32 gem. StVZO (2017)

*** Richtlinie für die Kennzeichnung von Ingenieurbauwerken mit beschränkter Durchfahrtshöhe über Straßen, FGSV (Stand 2000)

**** DGUV Information 214-033 - Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen

4.2 Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen

In den folgenden Tabellen sind spezifische Anforderungen für Straßen, Sackgassen und Wendeanlagen aufgeführt. Für eine funktionierende Entsorgung ist es von Bedeutung, dass die Verkehrsanlagen für die Fahrzeuge sicher und frei zu befahren sind. Auf die Berücksichtigung und notwendige Freihaltung der Seitenräume wird verwiesen.

4.2.1 Straßen

Straßen
- Bei der Planung und dem Bau von Straßen ist die Tragfähigkeit bei Befahrung durch Entsorgungsfahrzeuge zu berücksichtigen (Traglast min. 26 t).
- Schleppkurven an Ein- und Ausfahrten sowie bei Fahrbahnverschwenkungen sind zu beachten.
- Die Abrutsch- und Umsturzgefahr von Entsorgungsfahrzeugen an Banketten bzw. Straßenrändern muss vermieden werden.
- Die Befahrbarkeit von Bodenschwellen durch Entsorgungsfahrzeuge muss gegeben sein.
- Fahrzeugüberhänge sind bei Planung und Bau zu beachten.

4.2.2 Sackgassen

Sackgassen
- Errichtung einer Wendeanlage am Ende einer Sackgasse (siehe Kap. 4.2.3).
- Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 44 Müllbeseitigung) gebaut wurden (in den neuen Bundesländern gültig ab 01.01.1991), und alle Neuausbauten müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage (s. Kap. 4.2.3) verfügen.
- Bei Nichtvorhandensein einer geeigneten Wendeanlage (s. Kap. 4.2.3) sind Bereitstellungsflächen für Entsorgungsbehälter an der nächsten befahrbaren Straße auszuweisen.

4.2.3 Wendeanlagen

Wendeanlagen sollen aus lenktechnischen Gründen, wenn sie asymmetrisch sind, linksseitig angeordnet werden. Aus sicherheitstechnischer Sicht ist das Wenden für das Entsorgungsfahrzeug ohne Zurücksetzen zu bevorzugen. Wendehämmer sind ausnahmsweise zulässig, wenn Wendekreise bzw. -schleifen nicht realisierbar sind.

Wendekreise

- Wendekreise besitzen einen Mindestdurchmesser von 22 m inkl. Freihaltezone für Fahrzeugüberhänge (siehe Kap. 4.3).
- Die Wendekreismitte ist frei befahrbar (keine Bäume, Büsche u. ä.) zu gestalten.
- Die Ausführung von Wendemanövern in einem Zug, ohne Überfahren vom Bordstein, muss möglich sein.
- Die Schleppkurven der eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge (s. Kap. 4.3) sind zu berücksichtigen.
- Für Fahrzeugüberhänge an Wendekreisträndern ist eine Freihaltezone von 1 m Breite einzuplanen.

Wendeschleifen – Wendekreise mit (Pflanz-)Inseln

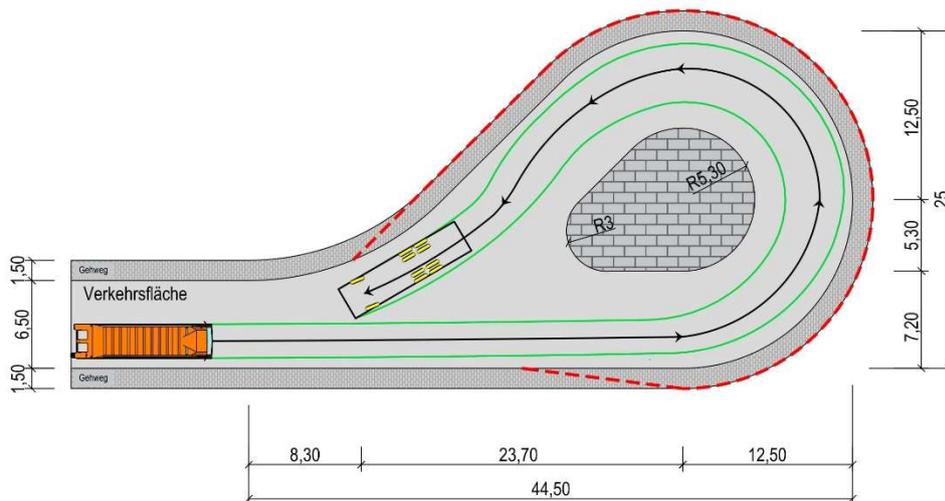
- Wendeschleifen besitzen einen Mindestdurchmesser von 26,50 m (einschließlich Freihaltezone).
- Es muss eine vollständige Befahrbarkeit ohne Überfahrung des Bordsteins gegeben sein.

Wendehammer u. a. Bauformen

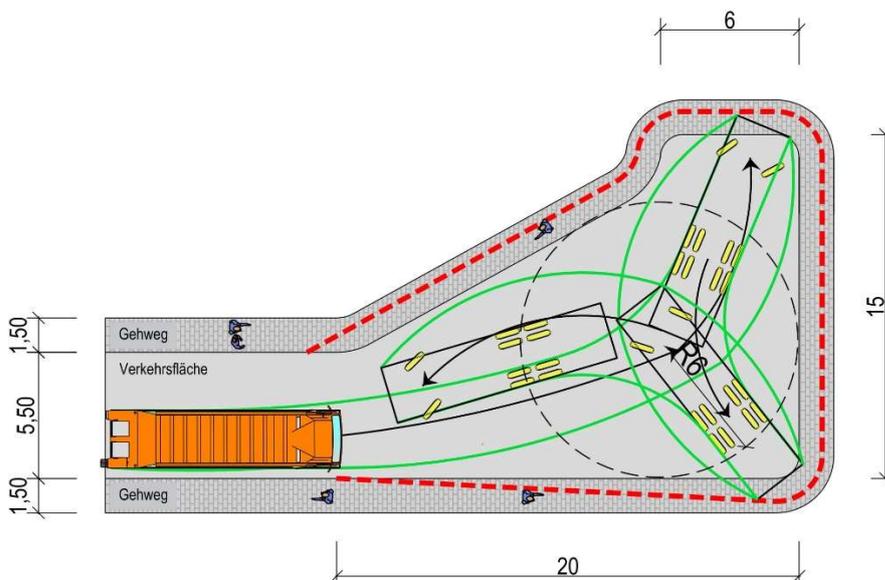
- Das Wenden in einem Wendehammer muss mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen (kein Rückwärtsfahren) möglich sein.

4.3 Gestaltung von Wendeanlagen

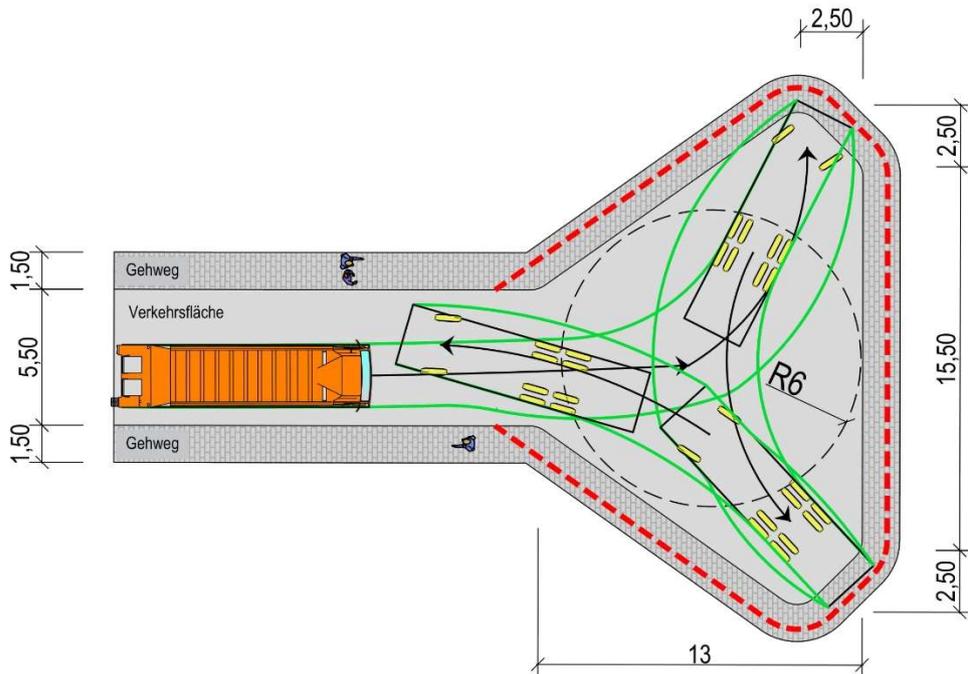
Für die Entsorgung in Stichstraßen sind Wendeanlagen zwingend notwendig, um Rückwärtsfahrten zu vermeiden. Die Abfallentsorgung während des Wendens in einer Wendeanlage ist nicht zulässig und erst nach dem Wendevorgang gestattet. In den folgenden Abbildungen sind Wendeanlagen dargestellt, die für ein dreiachsiges Entsorgungsfahrzeug ausgelegt sind (Maßangaben in Metern):



Flächenbedarf einer Wendeschleife für ein dreiachsiges Entsorgungsfahrzeug. Die rot gestrichelte Linie kennzeichnet eine 1,5 m breite Freihaltezone (Berücksichtigung der Fahrzeugüberhänge).



Flächenbedarf eines einseitigen Wendehammers für ein dreiachsiges Entsorgungsfahrzeug und notwendige Wendemanöver. Die rot gestrichelte Linie kennzeichnet eine 1 m breite Freihaltezone (Berücksichtigung der Fahrzeugüberhänge).



Flächenbedarf eines zweiseitigen Wendehammers für ein dreiachsiges Entsorgungsfahrzeug und notwendige Wendemanöver. Die rot gestrichelte Linie kennzeichnet eine 1 m breite Freihaltezone (Berücksichtigung der Fahrzeugüberhänge).

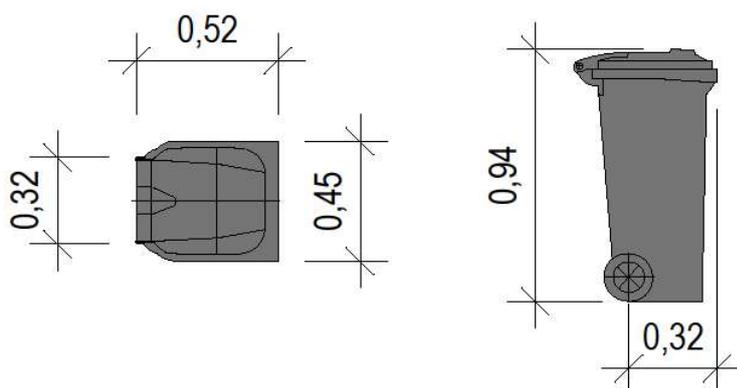
5 Abfallbehälter

Als Grundlage für die Planung und den Umbau von Behälterstandplätzen und Transportwegen sind zunächst die Behältergrößen und -bedarfe zu ermitteln. In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden für die Sammlung von Abfällen aus Haushaltungen Zweiradbehälter mit 80, 120 und 240 Liter Volumen bzw. Vierradbehälter mit 1.100 Liter Volumen verwendet, sofern keine Unterflursysteme für die Abfallsammlung genutzt werden. Zur Ermittlung der Behältergrößen wird auf die aktuelle Abfallsatzung (AbfS) verwiesen.

Informationen zur aktuellen Abfallsatzung (AbfS) finden Sie unter: www.rostock.de

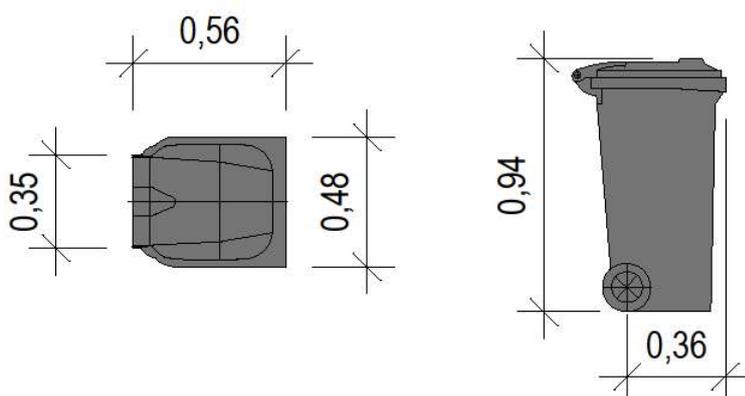
5.1 Abfallbehälter 80 Liter

Die Behälterstandfläche beträgt 0,45 m x 0,52 m (B x T). Gegenüberstehende Behälter benötigen einen Mindestabstand von 1,20 m als Rangierfläche.



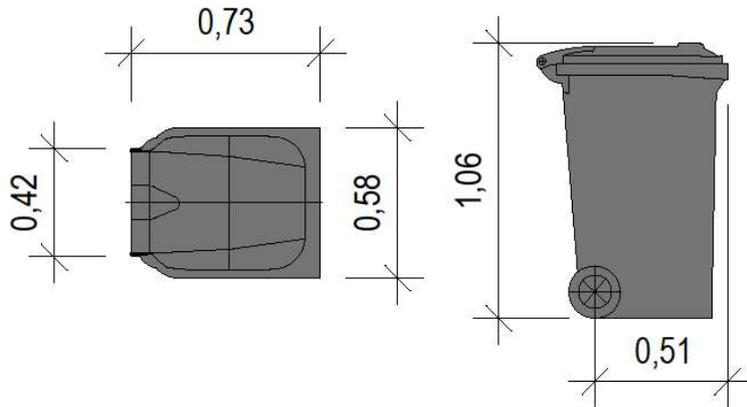
5.2 Abfallbehälter 120 Liter

Als Behälterstandfläche werden 0,48 m x 0,56 m (B x T) benötigt. Auch für diese Behälter ist ein Mindestabstand zwischen Behältern von 1,20 m sicherzustellen.



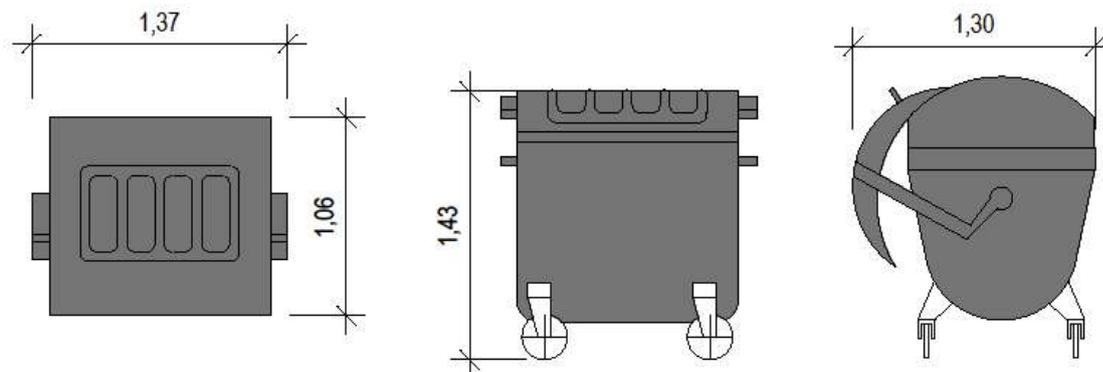
5.3 Abfallbehälter 240 Liter

Hier beträgt die Behälterstandfläche 0,58 m x 0,73 m (B x T). Zu gegenüberstehenden Behältern ist ebenfalls ein Mindestabstand von 1,20 m als Rangierfläche einzuhalten.



5.4 Abfallbehälter 1.100 Liter

Die Behälterstandfläche beträgt mit aufgeklapptem Behälterdeckel 1,37 m x 1,30 m (B x T). Bei gegenüberstehenden Behältern ist ein Mindestabstand von 1,50 m als Rangierfläche einzurichten.



6 Planungsanforderungen an Behälterstandplätze

6.1 Allgemeines

Für eine zügige und sichere Handhabung sind die Abfallbehälter möglichst an der Grundstücksgrenze mit direktem Anschluss an den öffentlichen Verkehrsraum zu platzieren. Der Standplatz und Transportweg zum Entsorgungsfahrzeug muss ebenerdig mit einer trittsicheren Oberflächenbefestigung ausgestattet sein. Bei umzäunten oder im Innenhof befindlichen Behälterstandplätzen sind die lichten Breiten und Höhen von Zwei- und Vierradbehältern zu berücksichtigen (siehe Kap. 6.5.1 und 6.5.2). Grundsätzlich sollten die Behälter aufgrund brandschutztechnischer Anforderungen in einem Mindestabstand von 5 m zu Gebäuden platziert werden. Eine Ausnahme bilden Behälterstandplätze innerhalb von Gebäuden, bei denen brandschutztechnische Belange zu berücksichtigen sind.

Behälterstandplätze sind so zu dimensionieren, dass genügend Platz zur Entnahme und zum Rangieren der Abfallbehälter zur Verfügung steht. Die Überdachung sollte eine lichte Mindesthöhe von mindestens 2,50 m aufweisen. Die Größe des Standplatzes und die Anzahl der verwendeten Behälter richten sich nach der Anzahl der Wohneinheiten, der Entleerungshäufigkeit und sonstiger Nutzerstruktur (z. B. Gewerbe).

Gemäß § 3 Abs. 3 der Grünflächengestaltungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind "Ständige Standplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter durch hochwachsende Gehölze oder durch entsprechend begrünte bauliche Anlagen (z. B. Mauern, Zäune oder Pergolen) abzuschirmen".

Bei umzäunten Behälterstandplätzen oder Behälterboxen sind Schließsysteme mit dem Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Bei der geplanten Verwendung von Unterflur- oder Behälterschranksystemen auf öffentlichem Grund ist mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zwingend ein Gestattungsvertrag abzuschließen. In diesem sind die technischen Anschlussbedingungen, die Schnittstellen (z. B. bei Unterflursystemen die bauliche Errichtung zur Aufnahme) und der Unterhalt zu regeln. Auf den *Leitfaden zum Einsatz von grundstücksbezogenen Unterflursystemen für die Abfallsammlung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock* wird verwiesen (siehe <https://rathaus.rostock.de/media/4984/Planungsleitfaden%20Unterflursysteme%20Abfallsammlung.pdf>).

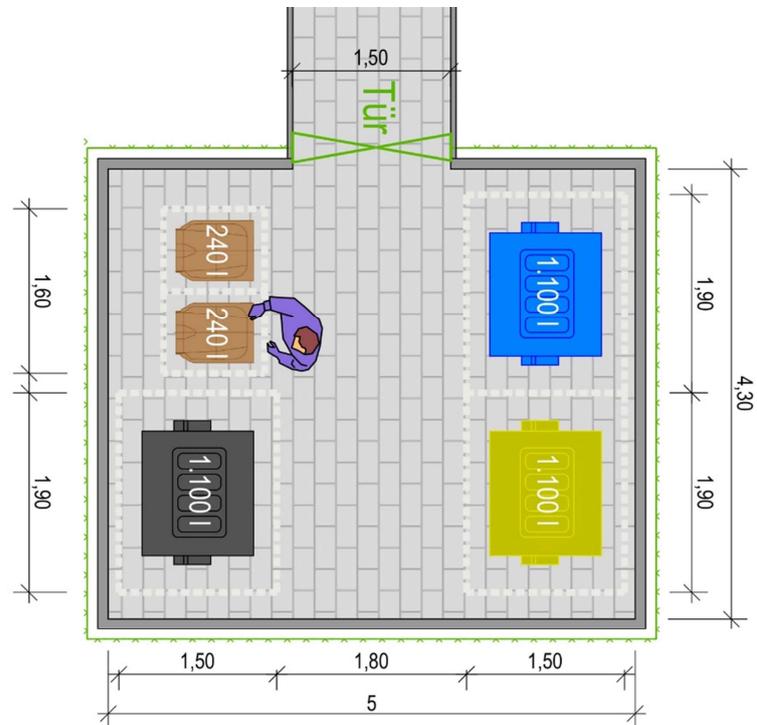
6.2 Abstellflächen für Abfallbehälter

6.2.1 Behälterstandplätze

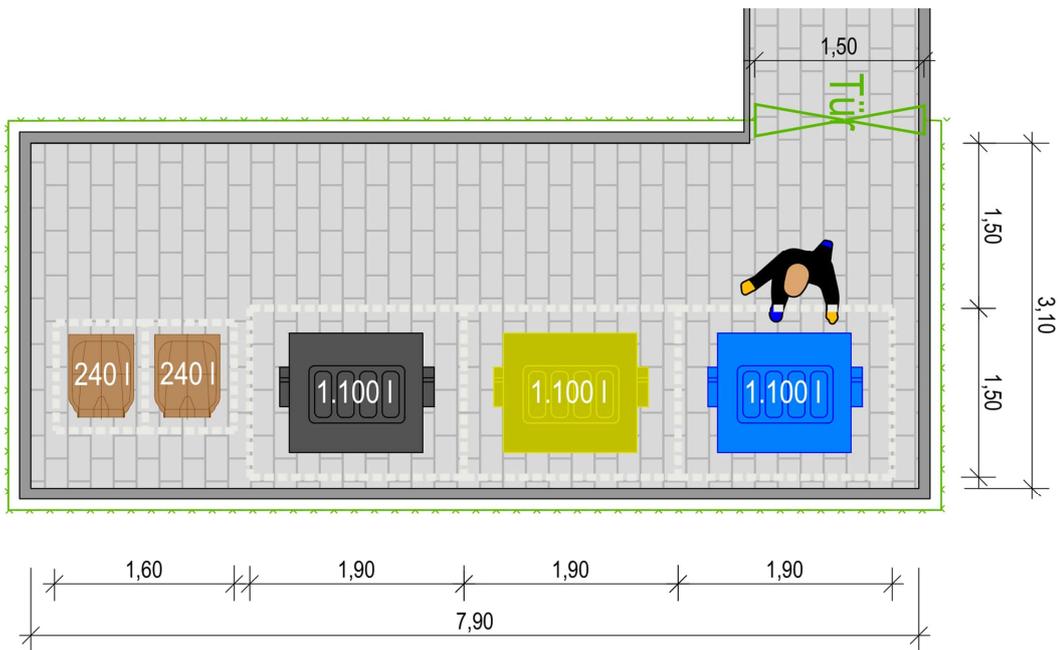
Im Folgenden werden anforderungsgerechte Beispiele für die Standplatzgestaltung dargestellt.



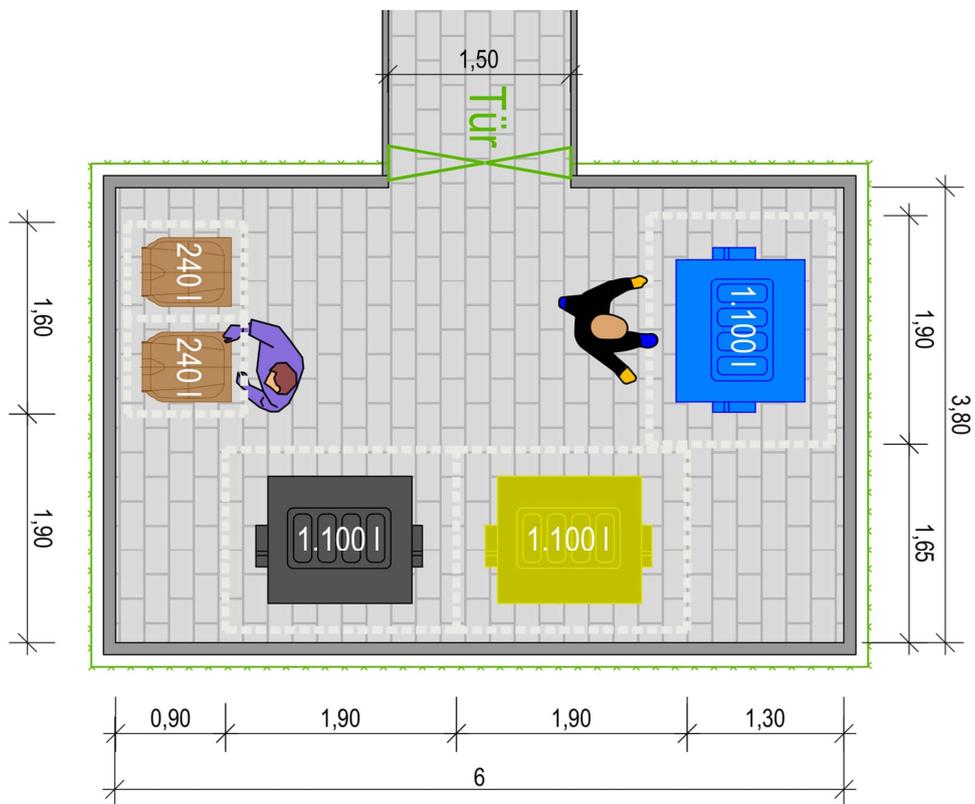
Beispiele für Behälterstandplätze mit Zwei- und Vierradbehältern im Ortsteil Dierkow-Neu



Darstellung eines Muster-Behälterstandplatzes – zweireihig (Maßangaben in Metern)



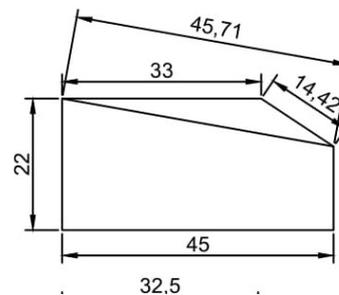
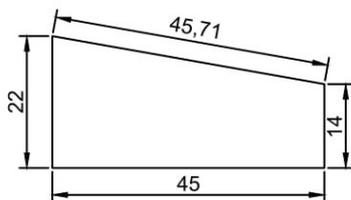
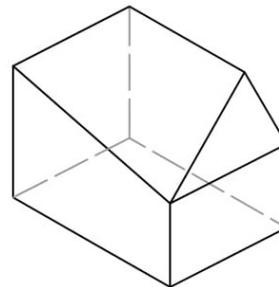
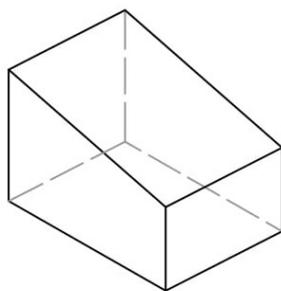
Darstellung eines Muster-Behälterstandplatzes – einreihig (Maßangaben in Metern)



Darstellung eines Muster-Behälterstandplatzes – U-förmig (Maßangaben in Metern)

Die Gestaltung von Behälterstandplätzen sollte so geplant werden, dass für die Beschäftigten der Abfallentsorgung ein problemloses und unfallfreies Entnehmen und Rangieren der Behälter möglich ist. Hierfür muss ausreichend Platz zwischen und vor den Abfallbehältern eingerichtet werden. Für die Entnahme von Zweiradbehältern sind 0,20 m als Zwischenraum ausreichend. Bei den Vierradbehältern sind für eine sichere Entnahme 0,50 m als Zwischenraum einzuplanen.

Für das Öffnen der Vierradbehälter ist zusätzlich ein Abstand von 0,20 m hinter den Behältern für die uneingeschränkte Nutzung zu berücksichtigen. Ein hindernisfreier Transport durch die Verwendung einer Bordabsenkung o. ä. sollte gewährleistet werden. Hierfür eignen sich z. B. Zufahrtensteine oder Schrägborde.



Beispiele für weiche Übergänge (Einfahrtsschwellen) im Bereich von Behälterstandplätzen mit Einfahrtsschwelle (l.) und Anschlussstein (r.).

6.2.2 Behälterschränke

Behälterschränke werden verwendet, um Abfallbehälter geschützt und nicht sichtbar aufzustellen. Die Zugänglichkeit für die Behälterentleerung ist zu gewährleisten.



Beispiel für einen Behälterstandplatz mit Vierradbehälter in Betonboxen im Ortsteil Stadtmitte

6.2.3 Versenkbare Behälterstandplätze

Versenkbare Behälterstandplätze werden bei besonders dichter Bebauung und entsprechendem Platzmangel eingesetzt. Die unterirdische Unterbringung bietet zugleich einen Schutz vor Fremdnutzung. Die Zugänglichkeit für die Behälterentleerung ist zu gewährleisten.



Beispiel für einen versenkbaren Behälterstandplatz mit Zweiradbehältern im Ortsteil Kröpeliner-Tor-Vorstadt

6.3 Abstellflächen für Abfallbehälter– Sondercontainer

6.3.1 Presscontainer

Presscontainer werden überall dort eingesetzt, wo größere Mengen an Restmüll oder hausmüllähnlichem Gewerbeabfall anfallen. Bei der Platzierung dieser Container ist neben den Containerabmaßen insbesondere der wesentlich größere Arbeitsbereich (inkl. Containerwechselbereiche) während des Absetzens bzw. Aufnehmens zu beachten. Im Folgenden ist der zugehörige Flächenbedarf dargestellt.



Technische Anforderungen eines Presscontainers

Inhalt (m ³):	10	20
Länge (m):	3,80	6,40
Breite (m):	1,80	2
Höhe (m):	2,30	2,40
Containergewicht (t):	10	15

Zusätzliche Anforderungen:

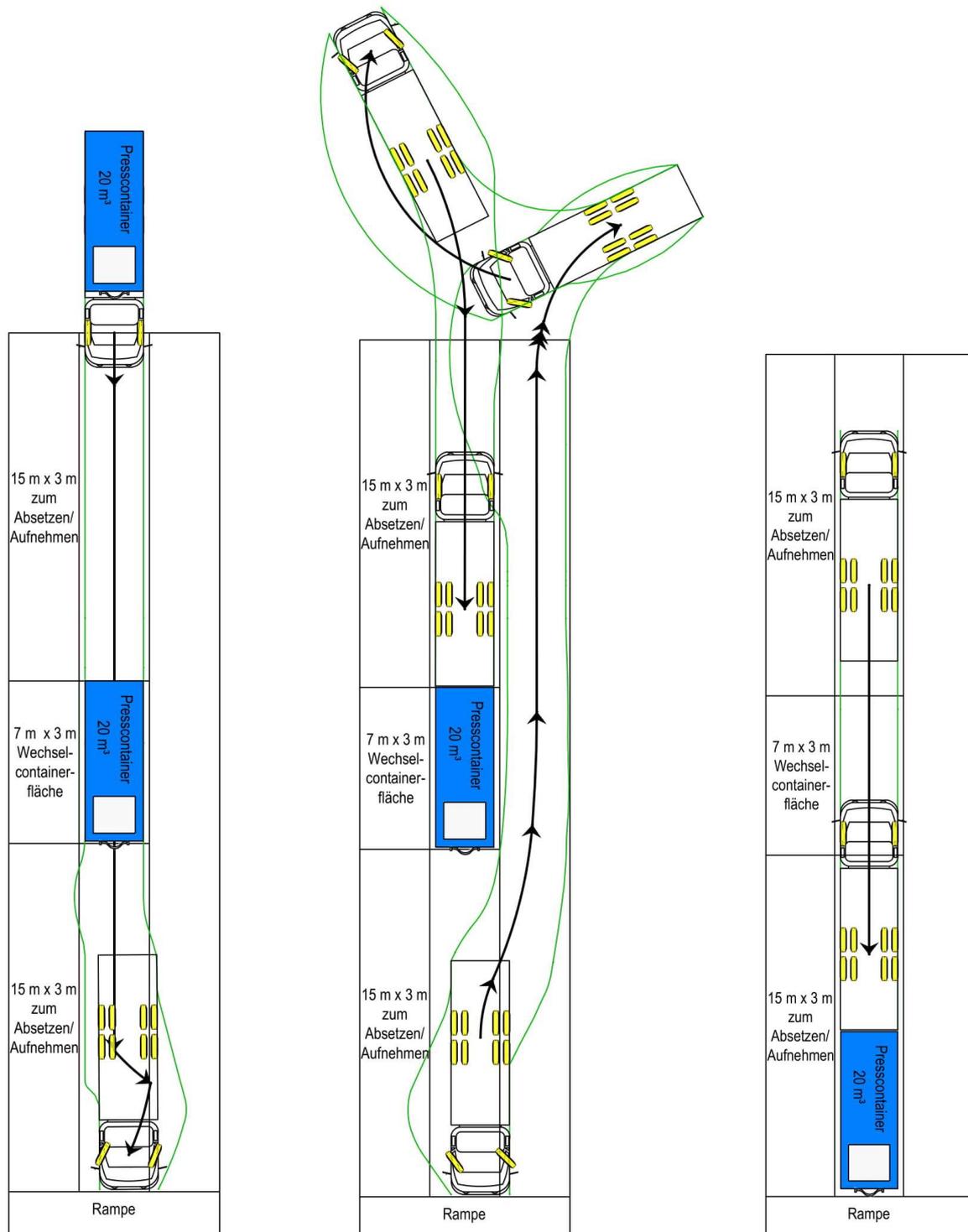
befestigte Aufstellfläche (Beton-, Asphalt- und/oder Pflasterbauweise)

Bereitstellung einer Wechselcontainerfläche (7 m x 3 m) in der Nähe

Energiebox für CEE-Stecker (400 V, 32 A) an der Fläche

ebene Rangierfläche von 15 m x 4 m vor dem Container

Die folgenden Abbildungen veranschaulichen die benötigte Rangierfläche während des Absetzens eines 20 m³ Presscontainers mit einem Hakenlift-LKW als Entsorgungsfahrzeug.



Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges mit Presscontainer und Absetzen des Presscontainers (links), Zurücksetzen und Wenden des Fahrzeuges (mitte), Positionierung des Presscontainers an die Rampe.

6.3.2 Container

Container müssen so platziert werden, dass ein behinderungsfreies Aufnehmen und Absetzen der Container gewährleistet ist. Hierfür sollten Aufstell- und zusätzliche Wechselbehälterflächen von 4 m x 3 m freigehalten werden. Für den Arbeitsbereich wird eine Fläche von ca. 15 m x 3 m benötigt. Die Fahrbahn muss LKW-tauglich und ebenerdig sein und eine lichte Höhe von mindestens 7 m aufweisen. Oberleitungen, Dächer, Laternen oder sonstige Behinderungen sind zu vermeiden. Die Platzierung erfolgt in Abstimmung mit dem Entsorger. Folgende Richtwerte müssen hierfür beachtet werden:



Container mit 7 m³ Behältervolumen

6.4 Dezentrale Behälterstandplätze

6.4.1 Sammelcontainer für Altglas und Papier / Pappe / Kartonage

Altglascontainer sind gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz und Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“. Die Standplätze sind jedoch so anzulegen, dass die Beeinträchtigung durch Lärm gering zu halten ist. Dazu sind diese in einem Abstand von ca. 12 m - 15 m zur Bebauung anzuordnen. Der Zugangsbereich der Behälterstandplätze ist für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar auszubauen und frei von parkenden Fahrzeugen zu halten, so dass eine problemlose Entnahme stattfinden kann. Für die Aufnahme der Container ist eine ausreichend große Fläche zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass die lichte Höhe des Schwenkbereiches von mindestens 12 m nicht durch Bäume, Straßenlampen oder sonstige Bauten versperrt wird. Über den Sammelcontainern werden mindestens 8 m lichte Höhe zum Aufnehmen benötigt. Bei der Grünanlagengestaltung in Behälterstandplatznähe sind unter Beachtung der o. g. lichten Höhe Bäume mit einer Krone von max. 3 m Durchmesser (Säulenform) zu bevorzugen.



Beispiel für die Gestaltung von oberirdischen Containerstellplätzen mit Glascontainern (Weiß-, Braun- und Grünglas) und Containern für Papier-Pappe-Kartonagen (PPK) im Ortsteil Dierkow

6.4.2 Unterflursysteme für Altglas

Ein Unterflurcontainersystem (UFS) setzt sich aus einem Beton-Aufnahmebehälter, einer Sicherheitsplattform, dem Entsorgungsbehälter und der Einwurfsäule zusammen.



*Beispiel für die Verwendung von Unterflurcontainern für Weiß-,
Braun-, und Grün- glas in der Östlichen Altstadt*

Für die Entleerung der Unterflurcontainer muss eine lichte Höhe von mindestens 8 m im Kranbereich und mindestens 8 m oberhalb des Einwurfschachtes gegeben sein, die frei von Einbauten o. ä. ist. Die Reichweite zum Entsorgungsfahrzeug darf eine Entfernung von 5,7 m nicht überschreiten. Der Arbeitsbereich muss frei von parkenden Fahrzeugen gehalten werden. Zur Stabilisierung des Entsorgungsfahrzeugs werden beim Containerabtransport Stützfüße verwendet.

Weiterführende Informationen enthält der Leitfaden zum Einsatz von grundstücksbezogenen Unterflursystemen für die Abfallsammlung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (siehe <https://rathaus.rostock.de/media/4984/Planungsleitfaden%20Unterflursysteme%20Abfallsammlung.pdf>).

6.4.3 Sperrmüllsammelplätze

Bei Großwohnanlagen können sog. Sperrmüllplätze eingerichtet werden, die regelmäßig vom Entsorger geräumt werden. Sie sind so zu positionieren, dass sie für die Entsorgungsfahrzeuge gut erreichbar und möglichst direkt anfahrbar sind (z.B. am Straßenrand). Der Abtransport darf dabei nicht dadurch behindert werden, dass zur Entsorgung Treppen, Mauern oder sonstigen Stolperfallen zu überwinden sind. Die Zuwegung und der Stellplatz müssen eben und befestigt/trittfest sein.

Die Plätze sind stabil zu umfassen und mit einer lichten Toröffnung von mindestens zwei Metern Breite auszustatten. Der Schwenkbereich der Toröffnung muss eine 180°- Öffnung erlauben, um keine Behinderungen von Verkehrswegen zu verursachen. Des Weiteren ist der Sperrmüllplatz so groß zu dimensionieren, dass sperrige Gegenstände sicher abgelegt und damit unbefugte Nutzungen sowie Zerstörungen vermieden werden. Dazu wird die Verwendung entsprechend hoher und blickdichter Einfassungen empfohlen.



Beispiel für einen ausgewiesenen Sperrmüllplatz im Stadtteil Schmarl

6.5 Gestaltung von Transportwegen

Transportwege für Abfallbehälter sollen den grundsätzlichen Anforderungen an Transportwege für Zwei- und Vierradbehälter (s.u.) genügen. Den Beschäftigten der Abfallentsorgung muss es möglich sein, die Behältnisse sicher und verletzungsfrei zu transportieren. Bei erforderlichen Rückschnitten oder Fällungen von Sträuchern und Bäumen sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) und die Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu beachten. Erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind beim Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen vor Durchführung der Maßnahmen zu beantragen.

6.5.1 Grundsätzliche Anforderungen an Transportwege für Zweiradbehälter

- Die Oberfläche von Transportwegen muss einen ebenen und trittsicheren Belag aufweisen, der den Beanspruchungen des Behältertransportes standhält, das Einsinken der Behälterräder im Boden verhindert und einen leichten Transport ermöglicht.
- Splitt- und Schotterflächen sowie wassergebundene Wege oder Rasengittersteine sind nicht zulässig.
- Der Transportweg darf keine Stufen, Treppen, Rillen, Kanten, grobe Unebenheiten, Schlaglöcher oder sonstige Stolperfallen aufweisen.
- Das Heben und Tragen über Treppenaufgänge aus Kellerräumen ist nicht zulässig.
- Zugangswege, Gebäudedurchgänge und Türen, die passiert werden, sollen eine lichte Breite von mindestens 0,80 m und eine lichte Höhe von mindestens 2 m aufweisen.
- Standplätze und Transportwege müssen schnee-, eis- und glättefrei gehalten werden. Laub, Grasbüschel oder Moos müssen regelmäßig entfernt werden.
- Um die Rutschgefahr bei Glätteis zu minimieren, ist durch eine Oberflächenentwässerung sicherzustellen, dass sich auf dem Transportweg keine Pfützen in Mulden und Absenkungen bilden (Quergefälle von 1- 3 % erforderlich).
- Auf dem Weg zum Behälterstellplatz sollten sich nach Möglichkeit keine Türen befinden.
- Transportwege müssen ausreichend mit mindestens 50 lx beleuchtet sein.
- Transportwege dürfen nur ein maximales Quergefälle von 3% aufweisen, in Ausnahmefällen ist bei Zweiradbehältern bis 240 l ein Längsgefälle bis 10 % zulässig.

6.5.2 Zusätzliche Anforderungen an Transportwege für Vierradbehälter

Bei Transportwegen für Vierradbehältern gelten die grundsätzlichen Anforderungen für Zweiradbehälter (s. Kap. 6.5.1) mit folgenden Abweichungen:

- Gebäudedurchgänge und -türen, die passiert werden müssen, sollen jeweils eine lichte Breite und Höhe von mindestens 2 m aufweisen.
- Für eine sichere Bewegung des Behälters muss der befestigte Transportweg eine durchgehende Breite von 1,50 m aufweisen.
- Transportwege dürfen nur ein maximales Quergefälle von 3% aufweisen. In Ausnahmefällen ist bei Vierradbehältern bis 1.100 l ein Längsgefälle bis 3 % zulässig.

7 Straßenreinigung und Winterdienst

Bei der Straßenreinigung werden Kleingeräteträger verwendet, die bei der Gehwegreinigung vor städtischen Grundstücken und der Innenstadtreinigung zum Einsatz kommen. Die Bewirtschaftung von Rad- und Gehwegen auf Brücken ist besonders zu betrachten.

Für eine funktionierende Verkehrsraumbewirtschaftung ist es zwingend notwendig, dass die eingesetzten Kleingeräteträger hindernislos und ohne Versperrung durch parkende Autos, Fahrradständer u. ä. eingesetzt werden können. Die Zugänglichkeit zu Rad- und Gehwegen auf Brücken ist so zu gestalten, dass Reinigungsarbeiten durchgeführt werden können. Poller sollen ein Durchqueren eines Kleingeräteträgers auch ohne Entnahme oder Versenkung gewährleisten. Der Abstand zwischen zwei Pollern muss daher 1,60 m betragen. Zudem müssen Brücken, Rad- und Gehwege die notwendige Tragfähigkeit zur Aufnahme des Gesamtgewichts eines Kleingeräteträgers von 6,50 t aufweisen.



Kleingeräteträger mit Solebehälter und Kehrbesen – in Winterdienstausrüstung (links u. rechts)

Technische Daten eines Kleingeräteträgers

Maße (m): Länge / Breite / Höhe	3,90 / 1,40 / 2,25
Zulässiges Gesamtgewicht (t):	6,50
Zulässige Achslast (t): vorne / hinten	3,40 / 3,50

8 Praxisbeispiele, die zu Entsorgungsproblemen führen



Problem: Behinderung durch widerrechtlich parkende PKWs in einem Wendekreis im Ortsteil Dierkow-Neu

Lösung: Planung integrierter Parkbuchten



Problem: Widerrechtliches Parken in einem Wendehammer im Ortsteil Stadtmitte

Lösung: Planung integrierter Parkbuchten



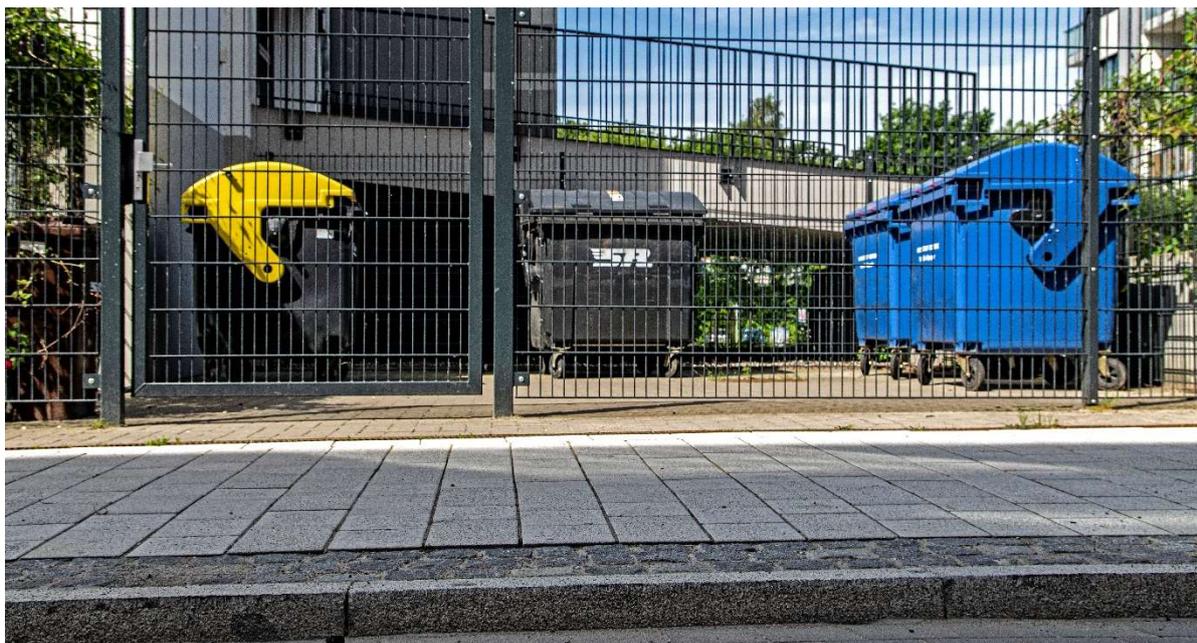
Problem: hinderliche Parkplatzposition am Ende eines Wendekreises, Zufahrtsbreite < 3,55 m

Lösung: verbindliche Abstimmung mit dem Entsorger bei der Planung von Wendeanlagen



Problem: Behinderung des Entsorgungsfahrzeuges durch eine zugewachsene Zufahrt

Lösung: regelmäßiger Rückschnitt der Vegetation



Problem: keine ebene Zuwegung zum Behälterstandplatz

Lösung: Verwendung von abgesenktem Bordstein



Problem: Überschreitung des max. Gefälles von 3 % beim Transport von Vierradbehältern

Lösung: Berücksichtigung der Anforderungen für Vierradbehälter bei der Planung von Behälterstandplätzen und Transportwegen



Problem: zu schmale Breite (< 1,50 m) des Transportweges für Vierradbehälter

Lösung: Planung von durchgängig befahrbaren Transportwegen und Beachtung der Transportbreite von 1,50 m für Vierradbehälter



Problem: zu klein dimensionierter Behälterstandplatz

Lösung: korrekte Planung von Behälterstandplätzen durch Ermittlung des Behälterbedarfs

9 Informationen zum Planungsvorgang

Planungsvariante I

Planung eines Hochbauvorhabens

- Bauantrag wird beim Bauamt eingereicht
- Behälterstandplatz wird mit Bauantrag im Rahmen der Hochbauplanung eingereicht
- Zur Beurteilung sind prüffähige Unterlagen wie z.B. ein Lageplan im M 1:250, inklusive Höhenplan und Anbindung (Regelquerschnitt) an die öffentliche Verkehrsfläche nötig.

Planungsvariante II

Planung eines Tiefbauvorhabens

- Ein Bauantrag für ein Tiefbauvorhaben (Straßenbau) mit Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen ohne Hochbau wird beim Tiefbauamt eingereicht.
- Die Unterlagen nach RE (Anlage) sind bereits in der Phase Vorentwurf oder Entwurfsplanung / Genehmigung zur Zustimmung mindestens zweifach einzureichen.
- Alle betroffenen Ämter werden vom Tiefbauamt beteiligt. Die einvernehmliche Bestätigung wird nach Einreichen der Ausführungsplanung erteilt.
- Die Unterlagen für ein umfangreiches Straßenbauprojekt nach RE (nur Stellplatz) beinhalten: einen Lageplan 1:250 und Höhenplan mit Querschnitt und Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen.

10 Kontakt

Hanse- und Universitätsstadt Rostock	<p>Amt für Umwelt- und Klimaschutz Holbeinplatz 14 18069 Rostock</p> <p>Telefon: 0381 381-7301 E-Mail: umweltamt@rostock.de abfallentsorgung@rostock.de strassenreinigung@rostock.de</p>
	<p>Tiefbauamt Holbeinplatz 14 18069 Rostock</p> <p>Telefon: 0381 381-6601 E-Mail: tiefbauamt@rostock.de</p>
	<p>Amt für Mobilität Holbeinplatz 14 18069 Rostock</p> <p>Telefon: 0381 381-6803 E-Mail: mobilitaet@rostock.de</p>
	<p>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen Am Westfriedhof 2 18059 Rostock</p> <p>Telefon: 0381 381-8501 E-Mail: stadtgruen@rostock.de</p>
	<p>Bauamt Holbeinplatz 14 18069 Rostock</p> <p>Telefon: 0381 381-6005 E-Mail: bauamt@rostock.de</p>
Stadtentsorgung Rostock GmbH	<p>Kundenservice Petridamm 26 18146 Rostock</p> <p>Telefon: 0381 4593-100 E-Mail: service@stadtentsorgung-rostock.de</p>

Weitere Informationen

- **Flyer: "Achtung: Wir müssen durch!- Falsch parkende Fahrzeuge behindern die Abfallentsorgung, die Feuerwehr und den Rettungsdienst" (https://rat-haus.rostock.de/media/rostock_01.a.4984.de/datei/Informationsblatt%20Verparkung.pdf)**

Impressum

Herausgeberin: Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
Presse- und Informationsstelle

Redaktion: Amt für Umwelt- und Klimaschutz,
Abt. Abfallwirtschaft

Fotos: Berthold Brinkmann; Laurine Kim Larsen; Stadtentsorgung Rostock

Layout: BN Umwelt GmbH

Stand: 10/2023

ACHTUNG: WIR MÜSSEN DURCH!

FÜR IHRE SICHERHEIT & EIN SAUBERES ROSTOCK

Die Entsorgungsteams der Stadtentsorgung Rostock GmbH und der SR Service GmbH führen das gesamte Jahr über die zuverlässige Leerung Ihrer Abfallsammelbehälter und die termingerechte Abfuhr von Sperrmüll und Elektroschrott durch.

Dabei behindern immer wieder falsch parkende oder ordnungswidrig haltende Fahrzeuge die Arbeit der Müllwerker. Das Erreichen der Standplätze für Mülltonnen ist somit oft nicht möglich. In solchen Fällen kann **keine Entsorgung** durchgeführt werden.

Daher bitten wir Sie, Behinderungen von Abfallsammelfahrzeugen und Rettungsdiensten zu vermeiden. Vielen Dank!



BITTE ACHTEN SIE DARAUF:

- ✓ Park- und Halteverbote einzuhalten
- ✓ Behälterstellplätze nicht zu verparken
- ✓ Feuerwehrezufahrten und Wendeanlagen freizuhalten



Falsch parkende Fahrzeuge behindern die Abfallentsorgung, die Feuerwehr und den Rettungsdienst!

Hinweise für eine reibungslose Entleerung der Abfallbehälter

Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von 3,55 m aufweisen. Dieses Maß ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m.

Halteverbot an Engstellen - auch ohne Schild

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) untersagt das Halten an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen. Bitte beachten Sie, dass die Straßenverkehrsbehörde für diese gesetzlich geregelten Halteverbotszonen i. d. R. keine Verkehrszeichen aufstellt.

Scharfe Kurve, Wendeanlagen

Im Bereich scharfer Kurven und Wendehämmer besteht Halteverbot. Die Kurvenradien verhindern ein gefahrloses Durchfahren, weil für das Ausscheren eines Fahrzeuges ein größerer Platzbedarf besteht.

Behälterstellplätze

Die Abfallbehälter müssen gut und einfach erreichbar sein. Daher dürfen die Behälterstandplätze nicht verparkt werden.

Versäumte Anliegerpflichten

Engstellen können auch durch Äste und Zweige, die in öffentliche Straßen und Wege hineinragen, sowie nicht beseitigten oder aufgeschichteten Schnee auf der Fahrbahn entstehen. Denken Sie daher bitte an einen ordnungsgemäßen Baum- und Heckenschnitt sowie an den Winterdienst.